



Thüringer Feuerwehr-Verband - Magdeburger Allee 4 - 99086 Erfurt

An die Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber im Freistaat Thüringen

**Zu Ihrem Vorteil:
Feuerwehrangehörige können auch Ihr Unternehmen als Arbeitnehmer bereichern**

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

rund 33.000 Frauen und Männer leisten im Freistaat Thüringen ehrenamtlich aktiven Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren. Dank dieses Engagements ist in ganz Thüringen sichergestellt, dass in Not geratenen Menschen schnell und kompetent geholfen werden kann. Diese Hilfe steht natürlich auch den Unternehmen und Betrieben für den Fall eines Brandes, eines Unfalls oder eines sonstigen Schadenereignisses flächendeckend zur Verfügung.

Aber auch in Ihrem Unternehmen können Sie von der Kompetenz und dem Engagement unserer ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen profitieren – und zwar als zuverlässige, qualifizierte und umsichtige Arbeitnehmer. Denn Feuerwehrangehörige erlangen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein umfangreiches Fachwissen, spezielle Fertigkeiten und viele Erfahrungen, die auch in vielen Unternehmen – quasi als Synergieeffekt – genutzt werden können.

In welchen Bereichen Sie insbesondere bei der Beschäftigung von Feuerwehrangehörigen profitieren können, möchten wir Ihnen in dem beigefügten Schreiben „Empfehlungen für Einsatzbereiche Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren im Betriebsalltag – Kompetenzschwerpunkte im Zusammenspiel mit Unternehmerpflichten“ vorstellen.

Sollten Sie Fragen hierzu oder zu weiteren Aspekten der Beschäftigung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Ihrem Betrieb haben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle erreichen Sie werktags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch unter (0361) 55 18 300 oder per E-Mail an info@thfv.de.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Utterodt
Verbandsvorsitzender
des Thüringer Feuerwehr-Verbandes

Empfehlung für Einsatzbereiche Angehöriger von Freiwilligen Feuerwehren im Betriebsalltag

Kompetenzschwerpunkte im Zusammenspiel mit Unternehmerpflichten



Die Verantwortung des Arbeitgebers hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten und aller anderen Personen, die sich in einem Betrieb aufhalten, ist im Wesentlichen im Arbeitsschutzgesetz bestimmt. Danach liegt die generelle Verantwortung für deren Sicherheit beim Arbeitgeber. Er muss alle Sicherheitsaufgaben zum Schutz von Personen, Umwelt und Sachwerten „im Griff haben“ und wenn er diese nicht selbst wahrnimmt, sie verantwortungsvoll delegieren und kontrollieren. In Betrieben gibt es eine Vielzahl von sicherheitsrelevanten Aufgaben, die regelmäßig durch entsprechende Beauftragte ausgefüllt werden.

Da grundsätzlich jeder Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten Maßnahmen zu treffen und entsprechende Personen zu benennen hat, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind, lohnt sich ein Blick auf die bereits vorhandene Ausbildung bei Angehörigen der Feuerwehren. Davon ausgenommen sind spezielle sicherheitsrelevante Bereiche mit Beauftragten, die mit einer sehr speziellen Aus- und Fortbildung verbunden sind und die zu sehr von den Inhalten der Feuerwehrausbildung abweichen.

Erste Hilfe

Innerhalb der Feuerwehr-Grundausbildung für die Freiwillige Feuerwehr fordert die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 eine Ausbildung lebensrettender Sofortmaßnahmen (Erste-Hilfe-Ausbildung) im Umfang von 16 Stunden. Die Ausbildung soll unter Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange auch von Rettungsdienstorganisationen durchgeführt werden. Damit entsprechen die vermittelten Inhalte den Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Erste Hilfe“ und sind mit den Erste-Hilfe-Lehrgängen vergleichbar, wie sie von den Hilfsorganisationen für die breite Allgemeinheit angeboten werden. Aufgrund der besonderen Zielgruppe „Feuerwehr“ gibt es jedoch zwischen dem Ausbildungsteil „Rettung“ in der Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehren und den Erste-Hilfe-Lehrgängen der Hilfsorganisationen Unterschiede: Die Erste-Hilfe-Lehrgänge der Hilfsorganisationen sind in erster Linie auf Ersthelfer an einer Unfallstelle zugeschnitten.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung und die Ausbildung „Rettung“ im Rahmen der Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehren berücksichtigen darüber hinaus auch Inhalte, die speziell auf die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Feuerwehr zugeschnitten sind und z. B. das Retten, Sichern und Transportieren von Patienten, Unterstützung des Rettungsdienstes sowie das Erkennen spezieller Gefährdungen umfassen. Im Rahmen der Fortbildung innerhalb der Feuerwehr ergeben sich eine ständige Weiterbildung und damit auch die entsprechende Handlungssicherheit in der Ersten Hilfe.

Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: (0361) 55 18 300
Telefax: (0361) 55 18 301
E-Mail: info@thv.de
www.feuerwehr-thueringen.de

**Empfehlung des Thüringer
Feuerwehr-Verbandes in der
Fassung von Januar 2024**

Über den Verband:

Der Thüringer Feuerwehr-Verband ist der Spitzenverband der Thüringer Feuerwehren und vertritt die Interessen der Thüringer Feuerwehrangehörigen landes- und bundesweit, bündelt und formuliert als Kompetenzzentrum sowie Informationszentrale die „Feuerwehrmeinung“ in Thüringen.

Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer

Die Aufgaben in der Brandbekämpfung beziehen sich primär auf das Bekämpfen von Entstehungsbränden. Dazu ist es grundsätzlich erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut ist. Teilweise wird nach einigen Sonderbauverordnungen sogar die Unterweisung aller Beschäftigten gefordert. Hinzu kommen aber auch noch weitere Aufgaben, die erfüllt werden müssen: wie z. B. das Alarmieren und Einweisen der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte, Öffnen von Zufahrten, die Durchführung von weiteren Notfallmaßnahmen – und nicht zu vergessen, alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren sind mit der Wirkung und den Grenzen von Löschmitteln sowie im Umgang mit Löschgeräten und den Auswirkungen von Feuer und Rauch meist vertrauter als die übrigen Mitarbeiter mit lediglich einer Kurzeinweisung in Sachen „Brandschutz“.

Entsprechend der DGUV-Information 205-023 können Personen mit Ausbildung (Abschnitt 2.1 und 2.2. dieser Schrift), z.B. aktive Feuerwehrangehörige mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden. Auch die regelmäßige Nachschulung kann entfallen, da ja eine kontinuierliche Fortbildung in der Feuerwehr stattfindet. Mitglieder der Feuerwehren mit mindestens abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“ bzw. „Gruppenführerin“ können Brandschutzhelfer aus- und fortbilden, so das dafür keine externen Kosten anfallen müssen.

Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragte haben in der Regel weitergehende Pflichten; je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage sie gefordert werden. In Frage kommen vor allem baurechtliche Vorschriften (Bauordnung/Sonderbauvorschriften des Landes) oder privatrechtliche Forderungen (Sachversicherer). Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren sind bereits im abwehrenden Brandschutz ausgebildet. Aufgabe eines Brandschutzbeauftragten ist zusätzlich noch der vorbeugende Brandschutz, also dafür zu sorgen, dass es erst gar nicht zum Brand kommt. Daher gibt es z. B. in der DGUV-Information 205-003 die Möglichkeit der teilweisen Anerkennung der Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Zugführer), wenn dies durch eine anerkannte Ausbildungseinrichtung bestätigt wird und damit eine Verkürzung der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ermöglicht. Als sinnvolle Kombination ist mindestens eine Gruppenführerausbildung (besser Zugführerausbildung) der Freiwilligen Feuerwehr und 32 Stunden (1 Woche) Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten wegen der notwendigen Kenntnisse im Sachversicherungswesen und im vorbeugenden Brandschutz anzusehen. Der Brandschutzbeauftragte kann beispielsweise die Brandschutzhelfer unterweisen, Erstunterweisungen für neue Mitarbeiter vornehmen, die brandschutztechnische Infrastruktur des Betriebes beaufsichtigen und bei der Gestaltung von Betriebsanlagen und Arbeitsverfahren das entsprechende Fachwissen einbringen. Darüber hinaus sind Weiterbildungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr inhaltlich zum Teil deckungsgleich mit Fortbildungen für Brandschutzbeauftragte.